

RS Vwgh 1995/5/30 95/05/0111

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.1995

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

22/01 Jurisdiktionsnorm

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §38;

BauO Wr §129 Abs10;

BauO Wr §63 Abs1 litc;

BauRallg;

B-VG Art94;

JN §1;

Rechtssatz

Wurde Zustimmung eines oder mehrerer Miteigentümer zu einem Bauvorhaben des betreffenden Bauwerbers vereinbarungswidrig nicht erteilt, vermag dies die Erteilung eines Auftrages im Sinne des § 129 Abs 10 Wr BauO nicht zu verhindern, da diese Frage nur von ordentlichen Gerichten entschieden werden kann (Hinweis E 16.2.1982, 81/05/0141) und im Baubewilligungsverfahren auch keine Vorfrage bildet (Hinweis E 27.1.1987, 86/05/0169).

Schlagworte

Baubewilligung BauRallg6Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Allgemein BauRallg9/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995050111.X03

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

20.05.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at